

Der Bund und das Unterrichtswesen 1938

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **25/1939 (1939)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-39380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bund und das Unterrichtswesen 1938.¹⁾

I. Eidgenössische Technische Hochschule.

a) Frequenz. Die Gesamtzahl der Studierenden beträgt:

| Abteilung für | Schweizer ²⁾ | Ausländer ²⁾ | Total ²⁾ |
|--|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Architektur | 143 (12) | 31 (7) | 174 (19) |
| „ Bauingenieurwesen | 187 (2) | 58 | 245 (2) |
| „ Maschineningenieurwesen | 208 (1) | 115 | 323 (1) |
| „ Elektrotechnik | 159 | 70 | 229 |
| „ Chemie | 176 (7) | 98 (7) | 274 (14) |
| „ Pharmazie | 107 (34) | 4 (1) | 111 (35) |
| „ Forstwirtschaft | 69 | 1 | 70 |
| „ Landwirtschaft | 101 (1) | 11 (2) | 112 (3) |
| „ Kulturingenieur- und Vermes- sungswesen | 76 | 4 | 80 |
| „ Mathematik und Physik | 64 (4) | 14 | 78 (4) |
| „ Naturwissenschaften | 69 (4) | 5 (3) | 74 (7) |
| „ Militärwissenschaften | 21 | — | 21 |
| | 1380 (65) | 411 (20) | 1791 (85) |

Den einzelnen Kantonen gehören an: Zürich 328, Bern 198, Aargau 128, St. Gallen 112, Graubünden 70, Baselstadt 66, Thurgau 60, Solothurn 47, Schaffhausen 47, Luzern 43, Tessin 41, Neuenburg 38, Genf 37, Waadt 33, Glarus 21, Wallis 21, Freiburg 20, Baselland 19, Appenzell A.-Rh. 17, Uri 10, Schwyz 10, Zug 7, Obwalden 4, Nidwalden 2, Appenzell I.-Rh. 1.

Von den Ausländern entstammen: Deutsches Reich 100, Holland 74, Ungarn 37, Norwegen 26, Polen 26, Luxemburg 22, Italien 13, Aegypten 13, Frankreich 12, Rumänien 11, U. S. A. 8, Großbritannien 7, Tschechoslowakische Republik 6, Griechenland 5, Schweden 5, Jugoslawien 4, Belgien 3, Dänemark 3, Spanien 3, Argentinien 3, Brasilien 3, Java 3, Iran 3, Columbien 2, Ecuador 2, Japan 2, Türkei 2, Finnland, Lettland, Litauen, China, Palästina und Venezuela je 1, staatenlos 7.

¹⁾ Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1938 (Departement des Innern, Volkswirtschaftsdepartement und Militärdepartement).

²⁾ Die eingeklammerten Zahlen geben die Anzahl der weiblichen Studierenden an; sie sind in den andern Zahlen inbegriffen.

b) **Lehrkörper.** Am Schluß des Berichtsjahres zählte der Lehrkörper: Ordentliche Professoren 71, außerordentliche Professoren 11, Privatdozenten (darunter 8 Titularprofessoren) 46, Assistenten (einschließlich Privatassistenten): Winter 114 (darunter 17 Halbassistenten), Sommer 110 (darunter 17 Halbassistenten). Lehraufträge wurden erteilt: An Privatdozenten und Assistenten: Im Wintersemester 1937/38 33, im Sommersemester 1938 29, an andere Dozenten, Ingenieure und höhere Offiziere: Im Wintersemester 54, im Sommersemester 44.

c) **Unterricht und Prüfungen.** Grundlegende Revisionen von Studienplänen und Diplomprüfungsregulativen sind im Berichtsjahre nicht vorgenommen worden. Von einzelnen Änderungen und Ergänzungen seien folgende erwähnt: Mit dem Verein schweizerischer Maschinenindustrieller ist in Form einer Wegleitung eine Vereinbarung für die praktische Ausbildung von Studierenden der Abteilungen für Maschineningenieurwesen und für Elektrotechnik getroffen worden; für die Studierenden der Richtung Betriebslehre dieser Abteilungen ist die Absolvierung eines Praxisjahres Zulassungsbedingung zur Schlußdiplomprüfung. Ebenfalls an den Abteilungen für Maschineningenieurwesen und für Elektrotechnik wurden zweiwöchige, in die Ferien fallende fakultative Anlernkurse für Werkstattpraxis eingeführt. Als Bestandteil des Programmes der Allgemeinen Abteilung für Freifächer — deren Besuch stark zugenommen hat — wurde zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung im Wintersemester 1937/38 ein Zyklus von öffentlichen Freitagsvorträgen über „Kriegsvorsorgliche Maßnahmen“ veranstaltet.

Um den für alle technischen und physikalischen Wissenschaften grundlegenden Unterricht in Mechanik in Zukunft sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache halten zu können, wurde eine ordentliche Professur für technische Mechanik neu errichtet. Die bisherige Doppelprofessur für Zoologie und vergleichende Anatomie mit der Universität Zürich ist aufgehoben worden, was eine Neuordnung des Unterrichts in Zoologie an den Abteilungen für Forstwirtschaft, für Landwirtschaft und für Naturwissenschaften zur Folge hatte. Das eidgenössische Luftamt hat sich zur Errichtung einer Vermittlungsstelle für flugtechnische Praxis, die der Professur für Flugstatik und Flugzeugbau angegliedert wurde, bereit erklärt. Der Zweck dieser Stelle ist Vermittlung von fliegerischen Ferienkursen für Studenten und die Erleichterung der fliegerischen Ausbildung von Absolventen der E.T.H.

d) Finanzen.

| | 1938 Fr. |
|---|------------------|
| Einnahmen | |
| Bund | 2,922,916 |
| Kanton Zürich | 16,000 |
| Sonstige Einnahmen | 727,071 |
| Total | <u>3,665,987</u> |
| Ausgaben | |
| Mobiliar und Einrichtungen | 30,037 |
| Verwaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht . . . | 1,283,089 |
| Unterrichtsmittel, Laboratorien, Institute und Sammlungen . . | 501,182 |
| Besoldungen: | |
| 1. Gesetzliche Professoren (ohne Ruhegehälter) | 1,072,443 |
| 2. Assistenten | 397,153 |
| 3. Privatdozenten | 6,200 |
| 4. Stellvertretung und Lehraufträge | 137,417 |
| Lehrerhilfskasse | 50,179 |
| Exkursionen, Abordnungen, Umzugskosten (inkl. Prüfungsent- schädigungen) | 51,625 |
| Total | <u>3,529,325</u> |

II. Unterstützung der öffentlichen Primarschule und der Schweizerschulen im Ausland durch den Bund.

1. Unterstützung der öffentlichen Primarschulen. Die weiterhin rund Fr. 3,443,696.— betragende Primarschulsubvention konnte den Kantonen auf Grund der von ihnen beigebrachten Ausweise für 1937 auch im Berichtsjahr ohne jede Beanstandung voll ausgerichtet werden.

2. Schweizerschulen im Ausland. Um die Bundeshilfe an diese in nationaler Beziehung sehr wertvollen Institutionen wirksamer zu gestalten, hat das Departement des Innern dem Budgetkredit von Fr. 20,000.— weitere Fr. 18,000.— aus Mitteln des Anton-Cadonau-Fonds hinzugefügt und somit zusammen Fr. 38,000.— unter die in Betracht fallenden Schweizerschulen im Ausland (Mailand, Genua, Neapel, Catania, San Remo, Florenz, Kairo und Barcelona) verteilt, nach Maßgabe der Zahl der Schweizerlehrer und Schweizerschüler an den einzelnen Schulen (Fr. 450 pro Lehrer und Fr. 40 pro Schüler) und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der einzelnen Lehranstalten. Der Schule in Barcelona, die infolge des spanischen Bürgerkrieges in ihrem Betrieb immer noch eingestellt bleiben mußte, wurde ein auf Fr. 5000 beschränkter Beitrag für die teilweise Rückzahlung der restierenden Obligationenschuld von Pes. 160,000.— ausgerichtet.

Für die Schulung bedürftiger Schweizerkinder im Ausland sind Beiträge von zusammen rund Fr. 3100 aus dem Cadonau-Fonds des Bundes ausbezahlt worden.

III. Berufliche Ausbildung.

a) Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsbildung.

Allgemeines. Im Jahre 1938 verzeigen drei weitere Kantone (Zürich, St.Gallen und Neuenburg) den Erlaß von kantonalen Vollziehungsgesetzen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Die im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vorgesehene Ausarbeitung von Reglementen über die Ausbildung von Lehrlingen und über die Mindestanforderungen bei den Lehrabschlußprüfungen ist in Verbindung mit den kantonalen Behörden und den Berufsverbänden weitergeführt worden. Das Volkswirtschaftsdepartement genehmigte im Berichtsjahr 11 neue Reglemente, wodurch deren Zahl auf 60 ansteigt, die insgesamt 83 Berufe umfassen.

Auf Gesuch hin hat das Volkswirtschaftsdepartement die Diplome von fünf Handelsschulen als den Fähigkeitszeugnissen gleichwertig bezeichnet; diese Anerkennung haben nunmehr 26 öffentliche Handelsschulen erhalten.

Für höhere Fachprüfungen hat das Volkswirtschaftsdepartement vier neue Reglemente genehmigt; die Zahl der abgegebenen Diplome betrug im Jahre 1938 780, somit insgesamt seit 1934 3099. Bei einem handwerklichen Berufe hat das Volkswirtschaftsdepartement entschieden, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das Handwerk erlernt und im Besitz des Fähigkeitszeugnisses sein muß; letzteres kann nicht durch das Diplom eines Technikums ersetzt werden.

Die Verordnung II zum genannten Bundesgesetz ist für das Coiffeur-, das Gas- und Wasserinstallations-, das Elektroinstallations- und das Autogewerbe auf 1. Oktober 1938 in Kraft gesetzt worden. Weitere Gesuche werden ihre Erledigung im kommenden Jahre finden. Damit geht ein altes Postulat der gewerblichen Kreise in Erfüllung.

Die beruflichen Bildungsanstalten und Kurse. Die Zahl der gewerblichen Schulen ging — durch weiteren Zusammenschluß kleiner Schulen — von 356 auf 340, die der kaufmännischen von 204 auf 203 zurück. Wie im Jahre 1937 wurde auch im Berichtsjahre an die Kosten für die Erteilung der Pflichtfächer an den Berufsschulen eine zusätzliche Subvention gewährt;

immerhin durfte der Bundesbeitrag drei Achtel der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen¹⁾ Die Mehrzahl der kantonalen Behörden hatte sich zugunsten dieser Lösung ausgesprochen.

Dem hauswirtschaftlichen Unterricht wurde auch im Jahre 1938 alle Aufmerksamkeit geschenkt. Er spielt nicht nur für die Berufswahl der Mädchen eine große Rolle, sondern bereitet die zukünftigen Hausfrauen und Hausangestellten auf ihre Aufgabe vor. Das Mädchen muß zu hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit erzogen werden. Den Grundstein hiezu hat das Elternhaus zu legen, während es Sache des Schulunterrichtes ist, die Liebe zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit weiter zu fördern und die Ausbildung zu ergänzen. Die Erfahrung lehrt, daß der Unterricht in folgenden Stufen seinen Zweck am besten zu erfüllen vermag:

- a) obligatorischer Unterricht in den oberen Klassen der Volksschulen (Primar- und Sekundarschulen);
- b) hauswirtschaftlicher Unterricht im nachschulpflichtigen Alter (hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Haushaltungsschulen);
- c) Weiterbildungskurse für Frauen.

Auf der ersten Stufe ist das Interesse an der häuslichen Arbeit zu wecken (das Arbeitsprogramm darf nicht zu weit ausgedehnt werden); es handelt sich um einen vorbereitenden Unterricht, auf dem die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen aufbauen können. Der zweiten Stufe kommt die größte Bedeutung zu. Die Durchführung kürzerer Kurse für Frauen — die dritte Stufe — empfiehlt sich deshalb, weil hier den Wünschen der Hausfrau Rechnung getragen werden kann und weil Frauen nicht Kurse besuchen, an denen Jugendliche teilnehmen.

In sieben Kantonen ist der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe obligatorisch, in 9 Kantonen können die Schulmädchen einen hauswirtschaftlichen Unterricht besuchen. Den obligatorischen Unterricht im nachschulpflichtigen Alter kennen 4 Kantone, während 10 kantonale Gesetzgebungen die Gemeinden ermächtigen, den obligatorischen Unterricht einzuführen. Alle Kantone unterstützen den hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Fortbildungsstufe.

Berufliche Förderung Arbeitsloser. Der Ausbau der Kurswerkstätten und Berufslager wurde im Berichtsjahre

¹⁾ Aus Raummangel beschränken wir uns diesmal auf die summarische Angabe der Subventionsbeträge des Bundes für das berufliche Bildungswesen. Der Bund leistete 1937/38: an das gewerbliche Bildungswesen Fr. 3,445,281.—, an das kaufmännische Bildungswesen Fr. 2,246,770.—, an das hauswirtschaftliche Bildungswesen Fr. 1,189,136.—. Statistik über die Frequenz siehe Spezialtabelle in der schweizerischen Schulstatistik.

systematisch gefördert. Auf Grund der Verordnung vom 11. Mai 1937 über Arbeitsnachweis, berufliche Förderung und Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Wirtschaftsprozeß wurden in 158 Kursen 6500 Arbeitslose in ihrem erlernten Berufe weitergebildet, in neue Arbeitstechniken eingeführt oder in verwandte Berufe übergeleitet. Die Ausgaben des Bundes erreichten den Betrag von Fr. 1,000,000.—. Die Veranstaltungen für die Berufe der Metall- und Maschinenindustrie waren mit 2700 Kursteilnehmern wiederum am stärksten vertreten. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller, dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband, den städtischen und kantonalen Arbeitsämtern veranlaßte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Organisation von Berufsfertigkeitsprüfungen für Dreher, Fräser, Hobler, Mechaniker und Maschinenschlosser in den bestehenden Kurswerkstätten für Arbeitslose. Dabei handelte es sich darum, die beruflichen Fertigkeiten aller jener Arbeitslosen festzustellen, die trotz vermehrter Nachfrage nach Arbeitskräften in den betreffenden Berufen noch keine Anstellung gefunden hatten. Von den 386 Geprüften wurden 66 oder 17 % als sofort vermittlungsfähig befunden, für 27 oder 7 % kam nur eine Vermittlung mit vorübergehendem Lohnzuschuß in Frage; bei 147 oder 38 % wurde festgestellt, daß eine Übernahme durch die Betriebe erst möglich wird, wenn die Arbeitslosen in einem mehrmonatigen Kurse planmäßig in bestimmte Arbeitstechniken eingeführt werden. Den übrigen 146 Kandidaten oder 38 % fehlten die notwendigen beruflichen Grundlagen für die erwähnten Berufe der Maschinenindustrie. Das Prüfungsergebnis im gesamten erbrachte somit den Beweis, daß die Reserven an tüchtigen Drehern, Fräsern und Hoblern so gut wie erschöpft sind. Die Kurswerkstätten für Metallarbeiter hatten denn auch die besondere Aufgabe, ohne Rücksicht auf das Alter der Kursteilnehmer Dreher und Maschinenarbeiter auszubilden.

In den übrigen Berufsgruppen wurden ebenfalls örtliche und kantonale Kurse, sowie interkantonale Berufslager veranstaltet, so unter anderem für kaufmännische Angestellte, Uhrenarbeiter, Schreiner, Maler, Maurer, Elektroinstallateure, Bau- und Karoseriespengler, Automechaniker, Tapezierer-Dekorateure, Herrenschneider, Schuhmacher, Damen- und Konfektionsschneiderinnen, Schriftsetzer und Buchdrucker. Die interkantonalen Weiterbildungskurse, die als Berufslager geführt werden, haben sich weiter sehr gut bewährt. Sie bieten allen Landesgegenden die Möglichkeit, jüngeren, arbeitslosen Berufsleuten die Wohltat der beruflichen Förderung zukommen zu lassen.

Um in vermehrter Zahl weibliche Arbeitskräfte für den Hausdienst zu gewinnen, wurde der Aufklärungsdienst durch Referen-

tinnen weiter ausgebaut, die besonders in abgelegenen Gegenden für den Hausdienst warben. Die Referentinnen stunden gleichzeitig den Anwärterinnen mit Rat und Tat zur Seite. In Gegenden mit Industrie machten die örtlichen Organe auf die Ausbildungsgelegenheiten und die Verdienstmöglichkeiten im Hausdienst aufmerksam. Für die große Mehrzahl der Anwärterinnen erwies sich eine hauswirtschaftliche Ausbildung vor Stellenantritt als notwendig. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit förderte im Rahmen des Möglichen die Durchführung von Einführungs- und Weiterbildungskursen für Hausdienstpersonal. Der Bund unterstützte im Berichtsjahre 34 Kurse, die zusammen 565 Schülerinnen aufwiesen. Diese Kurse wurden als Internate durchgeführt, wofür entsprechende Gebäude, auch Bauernhäuser, gemietet wurden. Von Vorteil erwies sich eine Verbindung mit bereits bestehenden Schulen oder Anstalten. Außerdem gewährte der Bund an 123 Anwärterinnen, die in einfachen Haushaltungsschulen für den Hausdienst vorbereitet wurden, Stipendien. Wichtig ist, daß die Kursteilnehmerinnen nach Schluß des Einführungskurses in Stellen vermittelt werden. Hiefür waren die Kursleiterinnen in Verbindung mit den Arbeitsämtern und Berufsberatungsstellen besorgt.

b) **Landwirtschaftliche Berufsbildung.** Die finanziellen Aufwendungen des Bundes für Lehrkräfte und Lehrmittel bewegten sich mit einem Ansatz von 37½ % im Rahmen der letztjährigen Beitragsleistungen.

Nach den von den landwirtschaftlichen Schulen erhaltenen Berichten ist die Frequenz andauernd recht befriedigend. Das Bedürfnis für eine gute Berufsbildung macht sich auch in einer Vermehrung der Zahl von Schulen geltend. So ist die landwirtschaftliche Schule Sursee durch die Angliederung einer milchwirtschaftlichen Winterschule erweitert worden, und der Kanton Uri hat in Altdorf eine land- beziehungsweise alpwirtschaftliche Winterschule eröffnet. Die Schülerzahlen betragen in den Jahresschulen 206 (234), in den landwirtschaftlichen Winterschulen 2185 (2186), in den Obst-, Wein- und Gartenbauschulen 158 (158), in den Molkereischulen 138 (158) und in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen 10,760 (10,579).

Es sind im Berichtsjahr neun Reisestipendien und zwei Semesterstipendien für Studierende der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich ausgerichtet worden.

IV. Turnen und Sport.

Am 18. März 1938 genehmigte das eidgenössische Militärdepartement ein neues Kursreglement für Turnen und Sport. Diesem Reglement folgte als zweiter Teil ein Kursreglement für das

Schulturnen, das auf 1. Januar 1940 in Kraft erklärt wurde. Dieses Reglement wurde von der eidgenössischen Turn- und Sportkommission, und zwar unter Fühlungnahme mit den kantonalen Erziehungsdirektionen, ausgearbeitet. Es weist den Kantonen eine größere aktive Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens, insbesondere eine vermehrte Kurstätigkeit zu, durch die dem Bund ein wesentlicher Teil seiner Kursverpflichtungen abgenommen wird. Diese Dezentralisation soll zugleich eine bessere Anpassung an die regionalen Verhältnisse und Bedürfnisse und eine allgemeinere Erfassung der Lehrerschaft ermöglichen. Der Bund leistet den Kantonen einen erhöhten Anteil an die Kosten dieser Kurse; eine finanzielle Mehrbelastung entsteht ihm daraus aber nicht, da diese Erhöhung innerhalb der bis anhin üblichen Voranschläge durch die verminderten Auslagen für die bisher vom Bunde, beziehungsweise vom Schweiz. Turnlehrerverein durchgeführten zentralen Kurse ausgeglichen wird.

V. Ausbau der Primarschulen.

Durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter des Arbeitnehmers und den Bundesratsbeschluß vom 13. Januar 1939 über dessen Inkraftsetzung, werden auch die kantonalen Schulgesetzgebungen in Mitleidenschaft gezogen werden, da diejenigen Kantone, in denen sich die Schulpflicht noch nicht bis zum erfüllten 15. Altersjahr erstreckt, ihre Primarschule entsprechend ausbauen müssen. Der Bundesratsbeschluß hat folgenden Wortlaut:

„Art. 2. Für das Gebiet derjenigen Kantone, wo die Schulpflicht sich noch nicht bis zum vollendeten fünfzehnten Altersjahr erstreckt, kann durch Beschluß des Bundesrates das Inkrafttreten des Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen jeweils für ein Jahr, höchstens aber bis zum 1. März 1942, hinausgeschoben werden. Voraussetzung hierfür ist, daß zwingende Gründe diese Hinausschiebung erforderlich machen und die Kantonsregierung dem Bundesrat bis spätestens am 1. November des Jahres, das demjenigen, in welchem der Aufbau stattfinden soll, vorausgeht, ein besonderes Gesuch einreicht.“

Am 17. Januar 1939 richteten das Eidgenössische Departement des Innern und das Volkswirtschaftsdepartement im Auftrage des Bundesrates ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, das sich auf das Mindestaltergesetz und die Ausdehnung der Schulpflicht bis zum vollendeten 15. Altersjahr bezieht. Das Kreisschreiben sagt über diesen Punkt folgendes:

„Das Schweizerkind hat nach Ansicht des Bundesrates ein Anrecht auf die pädagogische Obhut der Schule bis zu diesem Alter und gleichzeitig auch ein Anrecht auf die begrenzten Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihm in einer bis zu diesem Alter dauernden Primarschulzeit vermittelt werden können. Angesichts der hohen

Anforderungen, die das Leben auf allen seinen Gebieten in der heutigen Zeit an Bürger und Bürgerinnen unseres Landes stellt, dürfen diese nicht übertrieben genannt werden. Das gilt ganz besonders für diejenigen Jugendlichen, für welche die Primarschulbildung die einzige allgemeine Bildungsgelegenheit darstellt und die gerade durch das vorliegende Gesetz vor dem allzufrühen Eintritt in das Erwerbsleben geschützt werden sollen.“

Im Kreisschreiben wird insbesondere darauf Gewicht gelegt, dem Übergang der Schulentlassenen in Land-, Forst- und Hauswirtschaft alle Aufmerksamkeit zu schenken.
